

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in Herisau von der Gemeinde. Nach der vorgeschlagenen Redaktion müßte jetzt in Herisau nichts, in Wyl die Hälfte, in St. Gallen alles bezahlt werden, und das sey keine Gleichheit. Er stimmt zu einer Commission, da doch niemand stark unter dieser Vertagung leide.

Zimmermann stimmt bei.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, die in acht Tagen rapportiren soll. In dieselbe werden ernannt: Ghysendörfer, Germann, Gapany, Marcacci und Hect.

Der vom Senat verworfene Beschluß über den Aussand der öffentlichen Beamten, wird auf Preux Antrag an die Commission zurück gewiesen.

Billeter beklagt sich, daß die Commission über die Distriktsgerichte, welche allein die Kriminalprozesse instruiren möchten, noch nicht rapportire. Er begeht, daß ohne den Bericht von der Commission zu erwarten, dgrüber entschieden werde.

Ro ch sagt, die Commission habe gearbeitet, und werde vermutlich nächstens rapportiren; der Präsident derselben, Ruhm, sey wirklich diesen Augenblick damit beschäftigt.

Billeter sagt, die Constitution redt, und da hat keine Commission das Maul aufzuthun; es ist ein Missbrauch, der abgeschafft werden muß.

Es wird Vertagung erkannt.

Durch zwei Bothschaften begeht das Vollziehungsdirektorium einen Kredit von 20,000 Franken für den Justizminister, zur Bestreitung der Kosten für den Druck und die Versendung der Gesetze, und 10,000 für den Minister des öffentlichen Unterrichts; beide Begehren werden an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Bourgeois, Wyder, Rossi, Spengler und Küscher, um bis Montags zu rapportiren.

(Die Fortsetzung folgt)

### Vollziehungsdirektorium.

#### Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwähnend, daß das erläuternde Gesetz vom 28. November, in Betref der Abschaffung und Loskaufung der Grundzins bestimmt, daß diese Abschaffung den 1. Jenner 1799. ihren Anfang nehmen soll, und daß die von den Schuldner der besagten Grundzinsen zu errichtenden Gültbriefe auf eben denselben Tag gestellt werden sollen;

Erwähnend, daß der Zins dieser Gültbriefe zu vier vom Hundert bestimmt seyn solle, und daß der erste Zins davon auf den 1. Jenner 1799. fällig ist;

Erwähnend, daß der Verlauf der Loskauffsummen und der Zins vorher nicht bestimmt werden könne, bis die Liquidationsbüros in dieser Arbeit weiter vorgerückt seyn werden;

Erwähnend aber auch, daß der Nutzen der Nation und der Vortheil der Schuldner erfodern, daß diese Zinsen nicht zurück bleiben, und man den Schuldner die Unannehmlichkeiten vermeide, in der Folge zweier Zinsen mit einander bezahlen zu müssen, oder in den Fall des Gesetzes zu gerathen, welches gegen diejenigen gegeben ist, welche in der Bezahlung dieser Zinsen zurückbleiben;

Erwähnend endlich, daß die Regierung durch das Gesetz vom 10. Wintermonat mit der gänzlichen Berichtigung aller Grundzinsen, sowohl derjenigen die Partikularen, als derer, die dem Staate zugehören, beauftragt ist.

Nach Anhörung seines Finanzministers

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungs-Kammern sollen gehalten seyn die Zinsen von allen denjenigen, die zufolge des Gesetzes vom 10. Wintermonat, durch die ihnen bewilligte Loskaufung der Grundzinsen, Schuldner der Nation geworden sind, bis auf den letzten Tag künftigen Märzmonats zu beziehen.
2. Diese Zinsen sollen in baarem Geld bezogen werden, und im Verhältniß der Hälfte von dem wahren Werthe des Grundzinses, den jeder Zinsschuldner für das Jahr 1798. hatte entrichten müssen, wenn diese Schuldigkeit nicht abgeschafft worden wäre.
3. Von allen denjenigen, welche Grundzinsen für das Jahr 1798. vor der Bekanntmachung des Gesetzes entrichtet hätten, sollen diese Zinsen nicht gefordert werden.
4. Die Verwaltungs-Kammern sollen alle diejenigen, welche diese Zinsen bis auf den letzten März nicht bezahlt haben, gerichtlich betreiben.
5. Vom 1. April an, sollen die Verwaltungs-Kammern ihrerseits den Partikularen, welche Grundzinsen besitzen, und während des Jahres 1798. nichts davon bezogen haben, ihre Zinsen ersetzen.
6. Die Verwaltungs-Kammern sollen befugt seyn, den Liquidationsbüros diese Geschäfte, und die richtige Führung der Rechnungen aufzutragen.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht, und dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Also beschlossen in Luzern den 17. Jenner des Jahres 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G la y r e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizei,  
F. B. Meyer.